

Golf Club Bayreuth e. V.

SATZUNG

Stand: 02.04.2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Golf-Club Bayreuth e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§51 ff. Abgabenordnung).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere auf dem des Golfsports. Der Club wird mit der Betreibergesellschaft „Golfanlagen Bayreuth Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG“ einen Nutzungsvertrag abschließen, der sicherstellt, dass die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen zur Verfügung stehen. Der Club schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung und Entspannung und fördert den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander. Er läßt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.

Der Satzungszweck wird durch den Club insbesondere erfüllt durch:

- Abhalten von geordneten Sportveranstaltungen
- Instandhaltung und Betreuung vereinseigenen Sportgeräts

-Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen zum Zweck der Förderung des Golfsports.

-Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club erstrebt keinen Gewinn.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Clubs erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Club beantragt die Mitgliedschaft im Bayerischen Golfverband sowie im Deutschen Golfverband.

§3 Mitglieder

Der Club hat folgende Mitglieder:

- (a) Ordentliche Mitglieder
- (b) Jugendmitglieder
- (c) auswärtige Mitglieder
- (d) fördernde Mitglieder
- (e) Ehrenmitglieder
- (f) Firmenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2 betätigen. Ordentliches Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) „Studenten und Schüler, die an einer zugelassenen Lehranstalt studieren, Wehrpflichtige während des Wehr-bzw. Ersatzdienstes und Personen in Ausbildung, solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
3. Auswärtiges Mitglied kann nur derjenige werden und sein, dessen Wohnsitz mehr als 120 km (Luftlinie) von Bayreuth entfernt liegt und der gleichzeitig einem anderen deutschen oder ausländischen Golf Club als Vollmitglied angehört. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

Für Jugend- und auswärtige Mitglieder kann der Vorstand bedingte und befristete Spielbeschränkungen zwecks Gewährleistung der Spielberechtigung der ordentlichen Mitglieder anordnen.

4. Als fördernde (passive) Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Clubs unterstützen. Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich kein Spielrecht. Spielrecht für fördernde Mitglieder besteht nur nach den für Nichtmitgliedern geltenden Bestimmungen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie insbesondere Mitglied eines dem DGV angeschlossenen Vereins sind und dabei „uneingeschränktes Spielrecht“ besitzen. Dies ist durch einen entsprechenden DGV-Ausweis nachzuweisen. Der Club ist jederzeit berechtigt ohne Angabe von Gründen dem fördernden Mitglied – wie auch sämtlichen Nichtmitgliedern – das Spielrecht (auch gegen Greenfee) zu verweigern. Die Vorschriften des § 6 dieser Satzung (Rechte und Pflichten der Mitglieder) und des § 10 dieser Satzung (Mitgliederversammlung) bleiben unberührt.“
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch 3/4-Mehrheit der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen auf Lebenszeit verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorsitzenden.
3. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar des Folgejahres als Stichtag.

§5

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Aufnahmebeiträge wird vom Vorstand festgelegt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu gehört hat.

Diese kann bei Vorliegen eines außerordentlichen Finanzbedarfs auch die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der notwendigen Umlage ist zu belegen.

Die Umlage soll einen Betrag von 650,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

Der Vorstand ist berechtigt für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag, beschlossene Umlagen, den Aufnahmebeitrag oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht entrichten, eine Spielsperre bis zur Dauer von 6 Monaten auszusprechen.

Die Ehrenmitglieder sind von Aufnahme- und Jahresbeiträgen, sowie von Umlagen befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) sowie Sonderzahlungen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. § 3 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt. Fördernde Mitglieder haben danach kein Spielrecht auf dem Großplatz. Die Übungseinrichtungen (wie z.B. Driving Range, Putting Green, Kurzplatz etc. können entsprechend der Regelung für Gäste und Nichtmitglieder gegen Entgeld

benutzt werden. Das Entgelt wird durch den Club bzw. die Betreibergesellschaft festgelegt. Ein Anspruch auf die Benutzung dieser Anlagen besteht jedoch nicht.

Den Anordnungen des Vorstandes, der Geschäftsleitung der Betreibergesellschaft, der zuständigen Ausschüsse und den mit der Leitung der Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche und Rechte enden durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluß
 - (c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Club kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Ausstehende Beiträge und Sonderzahlungen sind pflichtgemäß vor Austritt zu erfüllen.

Jedes ordentliche Mitglied darf diese Erklärung mit der Benennung einer natürlichen Person als Nachfolger verbinden. Die Aufnahme dieses Nachfolgers soll nur abgelehnt werden, falls in der Person des Nachfolgers Gründe vorliegen, die einer Aufnahme in den Club entgegenstehen.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
- b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes sowie Anordnungen der Geschäftsleitung der Betreibergesellschaft verstößt;

- c) trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen, sofern das betroffene Mitglied die Kosten der Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung trägt.

Die Mitgliedsrechte des betroffenen Clubmitglieds ruhen ab Zustellung des Beschlusses des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluß des Vorstandes, der die Ausschließung eines Mitgliedes zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluß.

Durch den Ausschluß wird die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge nicht aufgehoben.

4. Für die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in die Kategorie als förderndes Mitglied gilt §7 Absatz 2 entsprechend.
5. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Club ausgeschieden ist, keine Ansprüche aus dem Vermögen des Clubs zu.

§8 Organe

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielführer
- f) dem Platzbeauftragten
- g) dem Jugendwart

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger hinzuwählen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne von §26 BGB ist

- der 1. Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis
- der 2. Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis
- der Schatzmeister in Einzelvertretungsbefugnis bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertritt.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;

- (b) Geschäfte, durch die für den Club eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt;
5. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Clubs eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
 6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, welcher die Sitzung leitet, den Ausschlag.
 7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen, vom Tag der Absendung an gerechnet, schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Lesebestätigung gilt zusätzlich als Zugangsbestätigung. Die Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Den Nachweis über eine schriftliche Mitteilung einer geänderten Adresse hat das Mitglied zu führen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand ist alternativ auch berechtigt, die Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Nordbayerischen Kurier Bayreuth mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- g) Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen sowie eventuell nötiger Umlagen
- h) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Clubs
- i) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
- j) Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer und außerordentlicher Bedeutung
- k) weitere durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegte Aufgabenbereiche.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Clubs für geboten erscheint.
Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

Der Vorstand ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 II dieser Satzung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß oder Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung

mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei der Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses, der die Ausschließung eines Mitglieds zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, durch einstimmige Beschlußfassung kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge und Art der Beschlußfassung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben an die Mitglieder zu berichten. Das Rundschreiben ist durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Clubmitglieder zuzusenden. Die Mitglieder können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Aufgabe der Niederschrift zu Post zu laufen. Die unwidersprochene oder ergänzende bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Club hat beratende und beschließende Ausschüsse. Die Ausschüsse unterstützen die Vorstandsarbeit.

Der Club soll folgende Ausschüsse bilden:

- a) Jugendausschuß

b) der Spiel- und Vorgabenausschuß

2. Der Spiel- und Vorgabenausschuß ist für die sportlichen und vorgabenrechtlichen Belange des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golf Verbandes e. V. zuständig.

Der Spiel- und Vorgabenausschuß wird von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt.

Dem Spiel- und Vorgabenausschuß gehören der Spielführer und ein Vorstandsmitglied, sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an, die durch den Vorstand bestimmt werden. Die jeweiligen Pros können zu den Sitzungen als Berater eingeladen werden.

Dem Spiel- und Vorgabenausschuß wird Vollmacht zur Regelung der ihm durch die Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. zugewiesenen Aufgaben erteilt.

3. Der Jugendausschuß ist für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen zuständig. Der Vorstand bestellt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuß.
4. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
5. Die Ausschüsse haben, falls die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt, nur beratende Funktion.
6. Mit Ausnahme des Spielausschusses bestimmen die Ausschüsse ihre jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter selbst.

Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

Über Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschußmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist. Über Empfehlungen der Ausschüsse hat der Vorstand zu beschließen. Der Vorstand kann den Ausschüssen in besonderen Fällen einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 12

Satzungsänderungen – Auflösung des Clubs

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlußfassung abgegebenen gültigen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekanntzugeben.

2. Die Auflösung des Clubs ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von 1 Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Für die Beschlußfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Golfverband, der das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Golfsports verwendet.

§ 13 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/ der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 14 Haftung des Clubs

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.
2. für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhandengekommenen oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese Satzung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.